

(vgl. 15.1.4.), Baumschutzordnungen, Badeordnungen, Campingordnungen, Friedhofsordnungen u. a., (vgl. 5.4.2.).

Verwaltungsrechtsnormen sind allgemeinverbindliche Verhaltensregeln, die von den dafür zuständigen Organen des sozialistischen Staates zur Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse im Prozeß der vollziehend-erfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates und staatlicher Einrichtungen erlassen werden und deren Einhaltung mit staatlichen Mitteln, darunter auch der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit, gewährleistet wird.*³⁵

Zahlreiche Verwaltungsrechtsnormen haben verpflichtenden Charakter, d.h., sie verpflichten zu einem bestimmten Verhalten, z.B. zur Einhaltung von Parametern bei der Errichtung von Bauwerken. Zu verpflichtenden Verwaltungsrechtsnormen zählen auch solche, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen fordern, z. B. das Unterlassen der Bebauung von Uferzonen an Seen im Interesse der öffentlichen Nutzung.

Unter den Verwaltungsrechtsnormen gibt es auch solche, die *ermächtigender* Natur sind. Das sind Normen, die es in das Ermessen der Adressaten stellen, sich in diesem oder jenem Sinne zu verhalten, ihnen zustehende Rechte in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Zum Beispiel haben Bürger das Recht, bestimmte Anträge zu stellen - auf Wohnraum, auf einen Kinderkrippenplatz, auf die Zulassung zum Studium u. a. Örtliche Räte sind ermächtigt, die Öffnungszeiten ihrer Dienststellen sowie unterstellter Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedingungen in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Verwaltungsrechtsnormen sind - wie das sozialistische Recht überhaupt - Ausdruck der gesellschaftlichen Erfordernisse wie der realen Möglichkeit, ein sinnvolles Leben in sozialer Sicherheit und Geborgenheit zu gestalten. Sie werden deshalb von den Adressaten in zunehmendem Maß bewußt und freiwillig befolgt, was die Organe des Staatsapparates durch Überzeugungsarbeit und gesellschaftliche Erziehung aktiv unterstützen. Zugleich enthalten die Verwaltungsrechtsnormen auch die notwendigen verwaltungsrechtlichen Mittel und Sanktionen zur Durchsetzung des in ihnen geforderten Verhaltens, zur staatlichen Einwirkung auf solche Adressaten, die die festgelegten Regeln nicht befolgen (vgl. dazu Kap. 3 u. 6).

1.2.4.

Inhalt, Subjekte und Merkmale der Verwaltungsrechtsverhältnisse

Nach den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie sind Rechtsverhältnisse Wechselbeziehungen zwischen bestimmten Rechtssubjekten, die der Verwirklichung der in Rechtsvorschriften geregelten Rechte oder Pflichten dienen.³⁶ Entsprechend dem jeweiligen Inhalt der Rechtsnormen können Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben werden.

Das Verwaltungsrechtsverhältnis ist ein spezifisches gesellschaftliches Verhältnis, das im Prozeß der vollziehend-erfügenden Tätigkeit eines Organs des Staatsapparates oder einer staatlichen Einrichtung gestaltet wird und bei dem die Beteiligten auf Grund von Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Rechte besitzen oder Pflichten zu erfüllen haben. Die meisten Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen durch Einzelentscheidungen in Anwendung von Verwaltungsrechtsnormen. Aus der Tatsache, daß die Entstehung von Verwaltungsrechtsverhältnissen weitgehend mit der Rechtsanwendung im Prozeß der vollziehend-erfügenden Tätigkeit verbunden ist, ergibt sich ein enger Zusammenhang zwischen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Verwaltungsrecht.

Der Antrag eines Bürgers auf Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerks oder auf Zuweisung einer Wohnung ist nach einem vorgeschriebenen Verfahren vom zuständigen Organ des Staatsapparates zu bearbeiten und zu entscheiden. Das gleiche gilt für ein eingelegtes Rechtsmittel.

Rechtssubjekte von Verwaltungsrechtsverhältnissen sind Träger von Rechten und Pflichten, die im Bereich der vollziehend-erfügenden Tätigkeit ausgeübt werden. Diese Rechtssubjekte stehen in wechselseitigen rechtlichen Beziehungen zueinander. Im Fall der Verletzung von Rechtspflichten tritt die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden Rechtssubjekts ein.

An Verwaltungsrechtsverhältnissen kön-

35 Vgl. G. Schulze, Gesetzgebung und Verwaltungsrecht, Potsdam-Babelsberg 1984, S.50ff. (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 292).

36 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a. a. O., S. 592ff.